Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 219
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 20. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:

Systemrelevanz des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

und **Antwort** vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23219
vom 20. April 2020
über
Systemrelevanz des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Welche Teile des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten LFA betrachtet der Senat im Zusammenhang zur Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus als „systemrelevant“?
2. Wer hat die Systemrelevanz festgestellt?
3. Was sind die konkreten Gründe für die Systemrelevanz?
4. Inwiefern unterscheidet sich im Rahmen der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus die Behandlung von systemrelevanten Institutionen von nicht- systemrelevanten Institutionen oder Organisationen?

Zu 1. bis 4.: Der Begriff „systemrelevant“ wird in der SARS-CoV-2-EindmaßnV nicht verwendet. Gemäß § 11 Absatz 5 SARS-CoV-2-EindmaßnV entscheidet über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.
Der eingeschränkte Betrieb für die Notbetreuung ist vorrangig für Kinder von Eltern anzubieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung und Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens, insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der

öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist. Die Beschäftigten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten fallen unter die Berufsgruppe „betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste“. Die jeweiligen Dienststellen treffen die Entscheidung in Bezug auf die einzelnen Beschäftigten. Dies richtet sich im hiesigen Fall nach dem gesetzlichen Auftrag gemäß Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14.03.2016.

Berlin, den 06. Mai 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales